

4. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 27. Mai 1998 (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777) wurde in der Verbandsversammlung am 20. September 2018 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 27. Mai 1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. November 2004, der 2. Änderungssatzung vom 16. November 2006, der 3. Änderungssatzung vom 15. November 2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Verbandsversammlung – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern bzw. Amtsvorstehern der verbandsangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall und weiteren Verbandsvertretern. Verbandsmitglieder über 1.300 Einwohner entsenden je weitere angefangene 1.300 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der Einwohner. Je angefangene 650 Einwohner erhalten die Mitglieder je eine Stimme, die gleichmäßig auf die Vertreter verteilt werden. Ist dieses nicht möglich, so erhält der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall den Rest der Stimmen. Jeder weitere Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes hat ebenfalls einen Stellvertreter.
- (2) Soweit diese Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.
- (3) Stehen einem Verbandsmitglied nach dieser Satzung mehrere Stimmen zu, tritt für die Berechnung der Mehrheiten die Zahl der Stimmen an die Stelle der Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertreter.

§ 11 Vorstand – Absatz 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Vorstand. Er besteht aus dem Vorstandsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

§ 14 Stammkapital – wird neu eingefügt

- (1) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 1.000.000,00 Euro.
- (2) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich nach § 22 Absatz 1.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 18 Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse www.abwasser-hagenow.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck der Satzung oder sonstigen Mitteilung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden“ in der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt. Die Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt, erscheint werktätlich und ist bei der medienhaus:nord, Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin zu beziehen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach Absatz 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen als Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen Mitteilung können anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 2 am Verwaltungssitz des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden in 19230 Hagenow, Bahnhofstraße 87 zu den Dienststunden ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlauts der Satzung oder sonstigen Mitteilung in der nach Absatz 1 oder 2 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Jedermann ist berechtigt sich die Satzungen und sonstigen Mitteilungen unter der Bezugsadresse: Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden, Bahnhofstraße 87, 19230 Hagenow kostenpflichtig zusenden zu lassen. Textfassungen der Satzungen und sonstige Mitteilungen werden am Sitz der Verwaltung in 19230 Hagenow, Bahnhofstraße 87 kostenfrei bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenow, 27.09.2018

gez. D. Quast
Verbandsvorsteher

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der

Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.